

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **2. Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet „Bronnwasenäcker“**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 gemäß § 17 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit rechtskräftigen Fassung i.V.m. § 4 der derzeit rechtskräftigen Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Verlängerung der Veränderungssperre „Bronnwasenäcker“ um ein weiteres Jahr beschlossen zur Sicherung der städtebaulichen Ziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Bronnwasenäcker“.

Es gilt weiterhin folgende Satzung:

#### **Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Bronnwasenäcker“**

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bronnwasenäcker“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan der Stadt Mössingen „Bronnwasenäcker – Veränderungssperre“ vom 29.04.2019 dargestellt. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

##### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 5**

##### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Mössingen, den 22.05.2019

Oberbürgermeister  
Michael Bulander

##### **Hinweise:**

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienstzeiten in bei der Stadtverwaltung Mössingen, Freiherr-vom-Stein-Straße 20, 72116 Mössingen, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mössingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre „Bronnwasenäcker“

